

RS Lvwg 2017/1/16 VGW- 171/042/29431/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2017

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

16.01.2017

Index

E3L E05202000

E3L E05202020

L24009 Gemeindebedienstete Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

32003L0088 Arbeitszeit-RL Art. 7

32003L0088 Arbeitszeit-RL Art. 17

BO 1994 §41a Abs1

BO 1994 §41a Abs2

BO 1994 §41a Abs3

BO 1994 §41a Abs4

DO 1994 §115i Abs1

VwGVG §28 Abs3

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

§ 41a Abs. 3 BO 1994 ordnet zudem - aber in Abweichung zur Festsetzung eines Urlaubersatzleistungsanspruchs bei Vollbeschäftigung im Ausmaß von 160 Stunden, für die Fälle, in denen ein aktives Dienstverhältnis im Jahr des Ausscheidens aus dem Dienst nicht über das ganze Kalenderjahr hindurch bestanden hat, eine aliquote Kürzung des maximalen Urlaubersatzleistungsanspruches (daher des Urlaubersatzleistungsanspruchs in der Höhe von 160 Stunden) für dieses Kalenderjahr an. Diesfalls gebührt für dieses Kalenderjahr nur der entsprechend der Dauer des aktiven Dienstverhältnisses aliquote Teil des Urlaubersatzanspruchs von 160 Stunden. Paragraph 41 a, Absatz 3, BO 1994 ordnet zudem - aber in Abweichung zur Festsetzung eines Urlaubersatzleistungsanspruchs bei Vollbeschäftigung im Ausmaß von 160 Stunden, für die Fälle, in denen ein aktives Dienstverhältnis im Jahr des Ausscheidens aus dem Dienst nicht über das ganze Kalenderjahr hindurch bestanden hat, eine aliquote Kürzung des maximalen Urlaubersatzleistungsanspruches (daher des Urlaubersatzleistungsanspruchs in der Höhe von 160 Stunden) für dieses Kalenderjahr an. Diesfalls gebührt für dieses Kalenderjahr nur der entsprechend der Dauer des aktiven Dienstverhältnisses aliquote Teil des Urlaubersatzanspruchs von 160 Stunden.

Schlagworte

Bezahlter Mindestjahresurlaub, finanzielle Vergütung, Höhe der Urlaubersatzleistung, konsumierter Urlaub, Dienstfreistellung, krankheitsbedingte Abwesenheit, Richtlinie, unmittelbare Anwendung,

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.171.042.29431.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at